wenn, denn nicht weiter die Redactionen, die die dazu gehörigen Rechtsquellen von Ihnen bearbeitet worden sind. Auch denn die zweite Abtheilung, welche die Weichbilder u. s. w. enthalten sollte, lediglich aufgeschoben bleiben, weil nicht mir, sondern Herrn Prof. Grimm die Bearbeitung dieser Abtheilung zu übertragen gesetzt durfte. Grimm schien mir von einiger Zeit, daß er eine Ausgabe der Weichbilder beabsichtige, und ich glaube, daß dieser Theil des Unternehmens besser, wenn Sie denn gar nicht anwenden wollen, ganz.

Ich bin mit Vergnügen bereit Ihnen oder Grimm das Material zu überlassen, worüber ich disponiren kann. — Demnach hätten wir uns blos über die zweite und dritte Abtheilung zu aussprechen, wo denn zuerst die Rechtsbücher, die sich die Rechte der Sächs. Schöffen unterstehen soll.

Von den Rechtsbüchern sind vorzüglich wichtig der Sachsenspiegel, das sächsische Lehnrecht, das Rechtsbuch de beneficiis, das sog. Goslitzer Lehnrecht, der vermehrte Sachsenspiegel, das Weichbild, das Weichbildrecht, der Schwabenspiegel und die Rechtsbücher des Land und Lehnrechts. Minder wichtig sind die Glossen des Sachsenspiegels, die Distinctionen des Magdeburger Rechts, das schles. sächs. Landrecht und das Rechtsbuch Ludwig IV. Am unwichtigsten scheinen das Rechtsbuch Kaiserrechts von Kreisingen und die Abcoarzien und Anwisdorien über die sogenannten sächsischen Rechtsbücher. Meine Ansicht nach dürften die zuerst genannten Rechtsbücher vollständig,